Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **16. März 2017** Nr.: **07/2017**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
16	07.12.2016	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Burgsteinfurt	41-44
17	14.03.2017	Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied hier: Herr Ralf Günter Howe-König für Frau Brigitte Willbrand	45
18	14.03.2017	Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied hier: Herr Stefan Ludwigs für Herrn Günther Hilgemann	46
19	14.03.2017	Sitzung des R a t e s der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 23. März 2017, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	47-48
20	14.03.2017	Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße“ – 2. Änderung und Ergänzung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB 2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) und § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 21.03.2017 bis zum 25.04.2017	49-54
21	13.03.2017	Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2017	55-58

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom (07.12.2016)

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 09. Oktober 2013 wird wie folgt geändert

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

„ § 4 Nutzungsgebühren"

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattungen von Tot– und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	0,00 EURO
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	700,00 EURO
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	700,00 EURO

(2) (Rasen-)Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte

a) Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.500,00 EURO
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.500,00 EURO

(3) Wahlgräber mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00 EURO
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00 EURO
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	30,00 EURO
d) Verlängerungsgebühr Urnenbestattung je Grab und Jahr	30,00 EURO

(4) (Rasen-)Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.740,00 EURO
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	46,00 EURO

(5) Urnen-Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00 EURO
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00 EURO

(6) Rasenwahlgrab mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.740,00 EURO
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.740,00 EURO
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,00 EURO
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	46,00 EURO

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren"

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13. November 2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **12,50 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann in einer Summe für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus gezahlt werden. Eine vorzeitige Restzahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ende der Nutzungszeit ist ebenfalls möglich.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
a) Allgemeine Pflege der Grünanlagen
b) Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze)
c) Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
d) Entsorgungskosten
e) Winterdienst
f) Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6 Bestattungsgebühren"

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00 EURO
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihengrab	281,00 EURO
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an im Reihengrab und Reihengemeinschaftsgrab	566,00 EURO

e) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an im Wahlgrab, Rasen-Wahlgrab	661,00 EURO
f) Urnenbeisetzung im Reihengrab	226,00 EURO
g) Urnenbeisetzung im Wahlgrab, Reihengemeinschaftsgrab, Wahlgemeinschaftsgrab, Urnen-Wahlgrab, Rasenfeld	266,00 EURO

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	155,00 EURO
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	155,00 EURO
c) Orgelspiel	45,00 EURO

§ 8 erhält folgenden Wortlaut

„§ 8 Sonstige Gebühren"

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit	80,00 EURO
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	28,00 EURO
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	28,00 EURO
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	28,00 EURO
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	28,00 EURO
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	28,00 EURO
(7) Umschreibung eines Nutzungsrechts	28,00 EURO
(8) Genehmigung einer Umbettung	28,00 EURO
(9) Rücknahme eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens eine Jahresgebühr	28,00 EURO

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steinfurt, den 07.12.2016

Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Siegel

(Unterschriften)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt
vom 7. Dezember 2016
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 29. Februar 2020 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 9. Februar 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5007

(abl. 07/17/16)

Bekanntmachung

– Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied –

Frau Brigitte Willbrand, wohnhaft **Alte Lindenstraße 9, 48565 Steinfurt**, ist am 31. Januar 2017 verstorben.

Gem. § 45 Absatz 1 KWahlG wird festgestellt, dass **Herr Ralf Günter Howe-König, geb. 22.07.1953**, wohnhaft **Wilderkamp 20, 48565 Steinfurt**, aus der Reserveliste der Partei „Bündnis 90/Die Grünen" (Bündnis90) nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Steinfurt, 14.03.2017
Az.: 10-24-00 / Grö-Rk

Kreisstadt Steinfurt
Die Wahlleiterin

(Claudia Bögel-Hoyer)

(Abl. 07/17/17)

Bekanntmachung

– Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied –

Herr Günther Hilgemann, wohnhaft **Vorsundern 31, 48565 Steinfurt**, hat zum 11. März 2017 seinen Verzicht als Ratsmitglied der Kreisstadt Steinfurt erklärt.

Gem. § 45 Absatz 1 KWahlG habe ich festgestellt, dass **Herr Stefan Ludwigs, geb. 22.05.1962**, wohnhaft **Heinestraße 5, 48565 Steinfurt**, aus der Reserveliste der „Freien Demokratischen Partei" (FDP) nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Steinfurt, 14.03.2017
Az.: 10-24-00 / Grö-Rk

Kreisstadt Steinfurt
Die Wahlleiterin

(Claudia Bögel-Hoyer)

(Abl. 07/17/18)

KREISSTADT STEINFURT Steinfurt, 14. März 2017

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 23.03.2017, 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Ernennung eines Stadtbrandinspektors zum „Stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt"**

II. Öffentliche Sitzung

1. **Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW**
2. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 22 vom 26.01.2017, öffentlicher Teil**
3. **Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse**
4. **Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW**

4.1 **Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen**
hier Antrag der CDU-Fraktion vom 02.03.2017

5. **Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt**
6. **Änderung der Hundesteuersatzung**
7. **Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)**
   Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Steinfurt im Jahre 2017
8. **Erstellung eines Integrationskonzepts für die Kreisstadt Steinfurt**
9. **Förderprogramm "Gute Schule 2020"**
   hier: Beschlussfassung zur Durchführung der Maßnahmen im Jahr 2017
10. **Jahresabschluss 2016**
    Ermächtigungsübertragungen
11. **Aufhebung eines Sperrvermerks**
12. **35. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 4b "westlich Ochtruper Straße / nördlich Friedrich-Ebert-Straße" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**
    hier: 1. Stellungnahmen nach § 4 (1) und § 3 (1) BauGB

2. Anregungen gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB
3. Beschluss der Erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

13. Bebauungsplan Nr. 4b "westlich Ochtruper Straße / nördlich Friedrich-Ebert-Straße"
- 4. Änderung und Ergänzung
hier: Festlegung der Planinhalte für die durchzuführende Öffentliche Auslegung
gem. § 3 (2) BauGB

14. Bebauungsplan Nr. 1b "Veltruper Kirchweg" - 15. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 13a (2) i. V. m. § 13 und § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung

15. Bebauungsplan Nr. 7 "Hermann-Löns-Weg / Am Haselbusch" - 1. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 13 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung

16. Bebauungsplan Nr. 66a "Wilmsberg Süd II / südlicher Teil" - Aufstellung
hier: Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

17. Bebauungsplan Nr. 42d "östlich Engelings Haar"
hier: Änderung des Geltungsbereiches

18. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten

19. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

III. Nichtöffentliche Sitzung

3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 22. vom 26.01.2017, nichtöffentlicher Teil

4. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW

5. Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Kreisstadt Steinfurt
hier: Verlängerung der Projektlaufzeit für die Stelle „Klimaschutzmanager/in"

6. Grundstücksangelegenheit GE-Gebiet Wilmsberg Süd II

7. Personalangelegenheiten

8. Darlehnsangelegenheit

9. Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten

10. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Steinfurt, 14.03.2017
Az.: 10 Rk.

(Claudia Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 07/17/19)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße" – 2. Änderung und Ergänzung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB
2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) und § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 21.03.2017 bis zum 25.04.2017

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße" gemäß § 1 (8) BauGB für die Grundstücke Flur 23, Flurstücke 208, 305, 407, 521, 651, 656, 662, 663, 657 und 658, Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert und ergänzt:

„Die festgesetzte private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB (Grundstücke Flur 23, Flurstücke 521 tlw., 656 tlw., 657, 658, 662 tlw. u. 663, Gemarkung Burgsteinfurt) und das festgesetzte Mischgebiet gem. § 6 BauNVO (Grundstück Flur 23, Flurstück 208, Gemarkung Burgsteinfurt) werden geändert in ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Die gemäß § 4 (3) Nr. 4 u. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten "Tankstellen" und „Gartenbaubetriebe" werden gemäß § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,8 und zwei Vollgeschossen festgesetzt. Für die Höhen baulicher Anlagen werden Höchstmaße gem. § 18 BauNVO entsprechend der vorliegenden Hochbauplanung festgesetzt. Es wird eine offene Bauweise gem. § 22 BauNVO festgesetzt, bei der nur Einzelhäuser zulässig sind. Für die überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen gem. § 23 BauNVO entsprechend der vorliegenden Hochbauplanung festgesetzt. Die zulässigen Dachformen und -neigungen werden gem. § 86 BauO NRW entsprechend der vorliegenden Hochbauplanung festgesetzt. Die Anzahl der höchstzulässigen Wohneinheiten wird gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB auf zwei Wohneinheiten pro Grundstück begrenzt.

Für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (Grundstück Flur 23, Flurstück 656 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt) wird das Maß der baulichen Nutzung und die Dachformen und -neigungen dementsprechend angepasst.

Die Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs (Victor-Adolf-Straße) mit einer Breite von 3,50 m bleibt vorhanden. Der festgesetzte Wendehammer wird in südlicher Richtung verschoben. Die zur Erschließung erforderliche Stichstraße wird als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Die im Geltungsbereich vorhandenen erhaltenswerten Bäume werden im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB gesichert.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unverändert."

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 47 "Bahnhofstraße" wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 305 durch die nördliche Grenze dieses Flurstücks und die nördliche Grenze des Flurstücks 407 auf einer Länge von 58 Metern in östliche Richtung;

Osten:

Vom letztgenannten Punkt abknickend auf einer Länge von 75 Metern in südliche Richtung, von diesem Punkt rechtwinklig auf einer Länge von 4 Metern in östliche Richtung, von diesem Punkt rechtwinklig auf einer Länge von 2 Metern in südliche Richtung zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 658, von diesem Punkt durch die östliche und südliche Grenze dieses Flurstücks zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 657,

Süden:

Vom letztgenannten Punkt durch die südliche Grenzen des Flurstücke 657 und 208 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 208, von diesem Punkt in Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 208 auf einer Länge von 3 Metern durch das Flurstück 651 bis zu dessen westlicher Grenze,

Westen:

Vom letztgenannten Punkt durch die westliche Grenze des Flurstücks 651 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 219, von diesem Punkt in Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 219 auf einer Länge von 3 Metern durch das Flurstück 651 bis zu dessen östliche Grenze, von diesem Punkt durch die östliche Grenze des Flurstücks 651 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 305.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 23 der Gemarkung Burgsteinfurt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 47 "Bahnhofstraße" hat eine Gesamtgröße von 8.515 qm und ist im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:500) dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden bzw. Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist durchzuführen."

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße“ – 2. Änderung und Ergänzung
Stadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Übersichtsplan

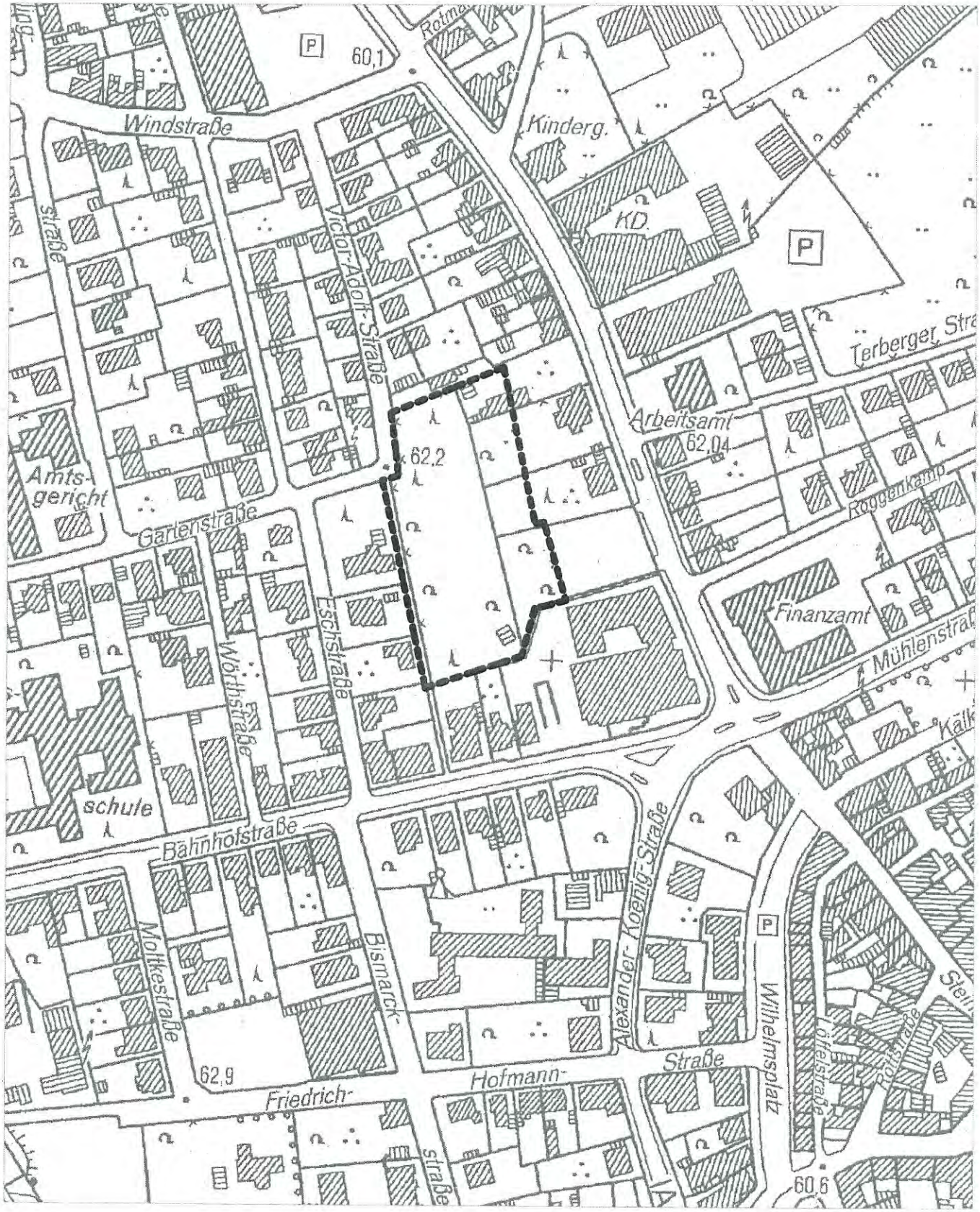

Stadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:2500

Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße“ – 2. Änderung und Ergänzung
Stadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)

Geltungsbereich

Stadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:1000

2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) und § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 21.03.2017 bis zum 25.04.2017

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (inkl. Anlagen) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom

21.03.2017 bis zum 25.04.2017

während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Umweltbezogene Informationen

- Entwurf des Umweltberichts (Stand: März 2017), erstellt von der Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster, mit Aussagen zu den **Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie der Bilanzierung der Eingriffregelung gem. § 1a (3) BauGB**
- Artenschutzprüfung (Stand: Januar 2017), erstellt von der Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster, mit Aussagen zu den **Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel),**
- Baugrunduntersuchung (Stand: Januar 2017), erstellt von der Roxeler Baustoffprüfstelle, Münster, **mit Aussagen zur Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser**

Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden**

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 27.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14.03.2017

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/Kat

Bögel-Höyer
Bürgermeisterin

(Abl. 07/17/20)

Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kreisstadt Steinfurt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.875.796 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	85.827.904 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	77.387.514 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	75.901.911 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.768.679 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.930.614 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.161.935 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.576.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.161.935 €[*1] festgesetzt.

[*1] hiervon 925.314 € aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020".

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.501.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.952.108 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzsatzung festgesetzt; die nachfolgenden Hebesätze haben nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer
   - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 338 v.H.
   - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 592 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im **Jahr 2023** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NW gelten:
   Aufwendungen und Auszahlungen, die
   - a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
   - b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
   - c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
   - d. in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

2. Über erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, soweit die Deckung gewährleistet ist,
   a. die Kämmerin bis zu einem Betrag von 10.000 €,
   b. die Bürgermeisterin bei Beträgen zwischen 10.000 € und 25.000 €,
   c. der Hauptausschuss bei Beträgen zwischen 25.000 € und 50.000,
   d. der Rat nach Vorberatung im Hauptausschuss ab 50.000 €.

3. Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen zur Deckung von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeiten verwendet werden.

   Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen nicht zur Deckung von Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden.

4. Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge bis zu 10.000 € im Ergebnis- und Finanzplan. Sie werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben. Alle Überschreitungen bei den inneren Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde am 02.01.2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie steht darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13.03.2017
Die Bürgermeisterin

(Bögel-Hoyer)

(Abl. 07/17/21)